

Vertrag

Zwischen dem

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord, Julianenburger Str. 2, 26603 Aurich,
vertreten durch den Verbandsvorstand,

nachfolgend **Verband** genannt,

und der

Samtgemeinde Esens, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Harald Hinrichs,

nachfolgend **Samtgemeinde** genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundstücke und Gebäude

(1) Die Samtgemeinde stellt für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen geeignete Gebäude mit Außenspielflächen in

- | | |
|---------------------|---|
| a) Esens | An der Eisenbahn 3, 26427 Esens |
| b) Esens | Walpurgisstraße 9, 26427 Esens |
| c) Moorweg | Spajeweg 5, 26427 Moorweg |
| d) Bengersiel | Seestraße 3, 26427 Bengersiel |
| e) Holtgast | Schulstraße 21, 26427 Holtgast |
| f) Neuharlingersiel | Seriemer Weg 14, 26427 Neuharlingersiel |
| g) Stedesdorf | Schulstraße 3, 26427 Stedesdorf |
| h) Werdum | Gastriege 31, 26427 Werdum |

unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Ersatz-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen dieser Gebäude obliegen der Samtgemeinde, desgleichen die Kosten für die bauliche Unterhaltung der Gebäude und grundlegende Instandsetzungen der Außenanlagen sowie der Schönheitsreparaturen.

(3) Sämtliche Baukosten für diese Kindertageseinrichtungen, die üblicherweise von Vermietern getragen werden, trägt die Samtgemeinde.

(4) Die Samtgemeinde schließt auf ihre Kosten, soweit sie es für erforderlich hält, folgende Versicherungen ab:

- a) Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung für die Gebäude,
- b) Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, die das Eigentümersrisiko der Anlagen abdeckt.

(5) Schließt die Samtgemeinde die vorgenannten Versicherungen nicht ab und tritt in den Kindertageseinrichtungen ein Schaden auf, der von diesen Versicherungen erfasst würde, so beseitigt sie diesen Schaden auf ihre Kosten.

(6) Der Verband schließt auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die sich aus der Betriebsführung der Kindertageseinrichtungen ergeben, ab.

(7) Der Verband versichert das Inventar gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus.

(8) Der Verband stellt die Samtgemeinde von den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Betriebsführung der Kindertageseinrichtungen ergeben.

§ 2 Rechtsträger

(1) Der Verband betreibt in den in § 1 genannten Gebäuden mit Außenspielflächen unter Zugrundelegung des Raumangebots Kindertageseinrichtungen mit Krippen-, Regel- und Integrationsgruppen entsprechend der jeweiligen Kinderzahl bei größtmöglicher Belegung. Ein Hortangebot soll vorgehalten werden.

(2) Rechtsträger (Betriebsträger) der Kindertageseinrichtungen ist der Verband.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen

(1) Der Verband stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und das Beschäftigungsverhältnis richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen und Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung unter Beachtung der entsprechenden staatlichen Richtlinien/Bestimmungen/Vorschriften.

(2) Beabsichtigt der Verband von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder Gruppengrößen zu verringern, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Samtgemeinde voraus, sofern finanzielle Mittel der Samtgemeinde in Anspruch genommen werden sollen.

§ 4 Leistungen des Verbandes

(1) Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Verbandes ist im Auftrag der Ev.-luth. Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Sie ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Auf dieser Grundlage sorgt der Verband für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

(2) Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt die Kirche die ihr vom Kirchenkreis gewährten Pauschalbeträge, die nach Maßgabe der Haushalte der Landeskirche und des Kirchenkreises der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden, zur Verfügung. Bei den vom Kirchenkreis gewährten Pauschalbeträgen handelt es sich um 2/3 der von der Landeskirche bewilligten Pauschalen für von der Landeskirche anerkannte Gruppen.

Zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen gehören insbesondere

- a) Personalkosten einschl. personalbezogener Ausgaben (z.B. Fortbildungen und Vertretungen),
- b) Heizung, Reinigung und Beleuchtung,
- c) Kosten der Bauunterhaltung, soweit sie üblicherweise von Mietern getragen werden,
- d) laufende Instandhaltung und Pflege der Außenanlagen,
- e) Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie die Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
- f) sonstige Sach- und Verwaltungskosten.

§ 5

Verwaltungskostenvergütung

Der Verband erhält für ihre aus diesem Vertrag entstehenden Kosten eine Entschädigung für ihre Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten berechnen sich nach den Einnahmen des Vorjahres und betragen 5,7 %.

§ 6

Elternbeitrag

(1) Von den Eltern/Erziehungsberechtigten ist ein Beitrag zu erheben. Die Gestaltung und Höhe des Elternbeitrages sowie die Umsetzung der Staffelung bedürfen der Vereinbarung zwischen dem Verband und der Samtgemeinde. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

(2) Die Samtgemeinde übernimmt für den Verband die Prüfung des Einkommens der Sorgeberechtigten zur Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

§ 7

Leistungen der Samtgemeinde

(1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Einwohnern und ihrer gesetzlichen Verpflichtungen leistet die Samtgemeinde zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe der durch Elternbeiträge, Mittel des Verbandes (§ 4), des Landes und des Landkreises nicht finanzierten Betriebskosten.

(2) Auf den im Absatz 1 genannten Zuschuss leistet die Samtgemeinde zum 01. eines jeden Monats Abschlagzahlungen an den Verband. Die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Verband.

§ 8

Aufnahme der Kinder

Der Verband verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufzunehmen.

§ 9

Kindertagesstättenkuratorium

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Verbandes in allen mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen zusammenhängenden Fragen wird ein Kindertagesstättenkuratorium gebildet. Es setzt sich aus 12 Mitgliedern, und zwar aus 3 Vertretern/Vertreterinnen der Kirche/des Verbandes, 6 Vertretern/Vertreterinnen der Samtgemeinde und 3 Vertretern/Vertreterinnen der Eltern zusammen.

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Kindertagesstättenkuratoriums zwei Vertreter/innen der Einrichtungsleitungen teil, wobei eine Vertreter/in aus dem Kreis der Kindertagesstätten Bengersiel, Holtgast, Neuharlingersiel, Stedesdorf und Werdum und eine aus den Kindertagesstätten in Esens (An der Mühle und an der Eisenbahn/Neugaude) zu benennen ist.

(3) Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme vom Kindergartenkuratorium zu den Sitzungen hinzugezogen werden, so auch die Einrichtungsleitung des jeweiligen Sitzungsortes.

(4) Bei wichtigen Entscheidungen des Trägers und der Leitung soll das Benehmen mit dem Kindertagesstättenkuratorium hergestellt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- b) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- c) die Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
- d) die Festlegung der Gruppengrößen und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie die Neuaufnahmen,
- e) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- f) Beschaffung von Inventar und Gegenständen außerhalb des Budgets, deren Anschaffungswert 1.000,00 € im Einzelfall übersteigt,
- g) Festsetzung der Elternbeiträge.

(6) Der Verband entscheidet in eigener Verantwortung in allen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen, soweit nicht einzelne Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben betraut wurden.

§ 10

Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Kündigt die Samtgemeinde den Vertrag aus Gründen, die der Verband nicht zu vertreten hat, so leistet sie ihren Zuschuss nach § 7 längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen. Der Verband verpflichtet sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Samtgemeinde spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine Nachschusspflicht der Samtgemeinde endet jedoch bei Vorlage eines Personalübernahmeangebotes zu gleichen Bedingungen.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vereinbaren die Vertragspartner, dass sowohl der Verband als auch die Samtgemeinde neue Verhandlungen über die Finanzierungshilfen der Samtgemeinde verlangen kann, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätten wesentlich ändern.

(4) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden alle zwischen dem Verband und der Samtgemeinde abgeschlossenen Betriebsführungsverträge aufgehoben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Aurich, den

Esens, den

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord
Der Vorstandsvorsitzende

Für die Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

(Samtgemeindebürgermeister)
(L. S.)